"Da diefe Sach herfür herkam Und bas ber Rat von Bern vernahm, Gie fragten ihren Bifchof brum, Auch fuchten Rat ba um und um. Die edlen, feften, frommen Leut' Sich übten ein viel lange Beit, (Bas ich bir fag', bas weiß fürmahr, Dit viel fehlt es zwei gange Jahr!), Muf baß fie niemand unrecht täten, Much Fug und Glimpf in ber Sach hatten. Darin ber Papft [?] geurteilt hat; Drei Bifchöf' auch in biefer Stabt Sand fie verurteilt in ben Rauch ; Bon Bern die frommen Berren auch. Run treiben fie bas Rablein um Und fagen viel bas um und um: Man hab' ihn' allen unrecht ton, Dag man fie hat verbrennen Ion. Sie iconen niemand, laffen nit: Der Bapft, fein' Richter auch bamit (Achilles, Bifchof ju Caftell) Der hab' unrecht geurteilt, ichnell: Desgleich ber Bifchof von ber Sitten Mit Bifchof Anmon, bem britten; Dargu ein weifer Rat von Bern. Sie fagen's ungezwungen, gern, Wie daß bie obgenannten all Unrecht hand g'handelt in bem Fall; Das fagen fie, bas tun fie lehren Den obgenannten gu fein Chren, Riemand fie überwinden fann" [0, b-0, b].

Warum benn nicht? Bekanntlich war der gute Auf am Anfang des 16. Jahrhunderts durch strengere Gesetze geschützt als heute. Aber statt daß die auf ihre Ehre so eisersüchtigen Ratsherren von Bern eine Beleidigungsklage stellten, "suchten sie Kat und Hilfe" bei ihrem mitblamierten Bischof. Das ist nicht das Zeichen eines guten Gewissens! Das sieht auch nicht danach aus, daß jene, welche sagten, "der Schelm Zeher hätte alles getan", eine schichterne "kleine Minderheit" bildeten 1.

21. Jegers "Strafe" und Schidfal.

hans Jeger, welcher durch seine Meineibe die Monche ins "Gefängnis und auf ben Scheiterhaufen gebracht hat, um wenigstens die zu Genoffen

¹ Bgl. Sted, Der Berner Jegerprozeß 2 87 und Sted, Quell. xliv.

seiner Strafen zu haben, welche niemals Genossen seiner Sünden waren" 1, entging der verdienten Strafe. Während die Richter "mit Schub der [Rats-] Bürger" über die "frommen" und "ehrenwerten" Dominikaner die härteste und schimpflichste Buße verhängten, verurteilten sie den denkbar übelbeleumundeten Schneidergesellen, welchen sie selber als einen "verbrecherischen, verächtlichen und ärgernisgebenden Mann befunden" hatten², der "troß seines Eides... nicht nur die Wahrheit verschwiegen, sondern sogar falsche Aussagen gemacht" habe³ und, "ohne Ärgernis zu erregen, sich nicht mehr in deutschen Landen aufshalten könne", bloß zur "immerwährenden Verbannung aus ganz Deutschlachne". Borher solle er jedoch "an einem bestimmten Tage wie ehrlose Männer5, mit einer papierenen Mitra6 auf dem Haupte, einmal öffentlich durch die Stadt Vern geführt, dann also vor der Propstei oder dem Kathaus eine Stunde lang an den Pranger gestellt und hierauf ausgewiesen werden"?

Auch dem Berner Rate scheint dieses Urteil teilweise zu milde vorgekommen zu sein. Er hielt wenigstens "auf obgemeltem Tag, nachdem die Urteile des Feuers über die Väter [er]gangen waren", eine bezeichnenderweise nicht protokollierte Sitzung ab, um aufs neue über Jeher zu richten. Nach Anshelm "ward angesche]nds über ihn . . . das Schwert erkannt" 8 Murner berichtet dagegen wohl zutressender:

"Des Bruders halb ward das erkannt: Daß die von Bern zu ihrer Hand J[h]n nehmen und [e] in mauern wollten Ober ums Haupt ihn richten sollten" [01 b].

"Als sich aber da der Rat zerteilt[e]", indem "etliche wollten, man wollte die zwei Stücke [des enthaupteten Jeher] zu den Bätern [ins Feuer] wersen, etliche aber das nicht wollten, da sprach einer: "Wir haben bald geraten, Leut' zu töten, könnens' aber nit [wieder] lebendig machen; man wolle seinen Handel besser besehen, so ihn doch die Bischöfe nit todeswürdig geachtet haben." Und also ward er des selben Tags von der Bischöfe Urteil und

¹ Def III 7

^{2 &}quot;Cum . . . te infamem et criminosum scandalosumque virum [cognoverimus] . . . " (Quell. 534, auch 532; Anshelm übersett abschwächend: "zu einem verlumpten, verächtlichen, lästerlichen, falschen Mann" [Chron. 163]).

^{3 &}quot;Tam veritatem velando, quam etiam falsum, etiam medio iuramento..., narrando..." (Quell. 532).

⁴ Quell. 534 (Ansh. 163). 5 "More virorum infamium".

^{6 &}quot;Mitra" (nicht "Inful"). 7 Quell. 534. 8 Ansh. 165.

auch dem Schwert errettet durch einen einzigen Mund" (Anshelm 1). Doch "ließen sie" "den Bruder" 2 einstweilen noch nicht "laufen", sondern "zu miessigem Gericht" 3 "mitten" "in einen Käfig" "einmauern",

"Befchließen hart und wohl bewahren, Dag er fo bostich nimm möcht' fahren" 4 [o, b].

"Der Bifchof nahm ein' b'henden Dant, Bat, bag man ihm ben Bruber ichantt', Dag er gen Rom ihn mit fich 5 bracht', Mit ihm bezeugt', bag er bas Recht Satt' laffen gehn im Schweizerland, In Diefer Sache weit befannt 6. Dem Bapft wollt' er den Bruber ichenten, Dag er betracht' und wollt' bedenten, Was auch mit ihm zu hanbeln war'. Den Berner[n] g'fiel nit biefe Mar, Den Bruber aus ihr'n Sanden laffen hinmeg wohl auf ber Romer Stragen. Sie hatten einen Argwohn brab Und ichlugen ihm fein' Bitt' ba ab Mit Glimpf und auch ehrlichen Worten, Die fich zu folden herren g'horten" [o, b].

Trot der strengen Hatsherren über das Strasmaß hin und her stritten; während die "weisen" Ratsherren über das Strasmaß hin und her stritten; während "manche ihn des Todes schuldig hielten, andere nicht, wieder andere ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wissen wollten", löste der angeblich "einfältige" Zezer den "gordischen" Knoten auf einfachste Weise: am "Jakobstag, dem 25. Juli 1509, entfloh er, snach seiner späteren Angabe vor dem Landvogt zu Baden] "durch kleine [Mit]hilf seiner "Mutter", die "ihm zugelassen, — in [zwei] alten Hosen ein Beil und Käper", ferner "ein [Kopszüchkesin] und seinen] Kittel und rote Stiefel zugebracht" hatte . "Und also, da ihm des Großweibels Tochter zu Abend [das Essen] brachte, stand er unten hinter der Türe, in Frauenkleidern angetan, mit einem Kännkesin] in der Hand, ließ sie hinausgehen und ging sinzwischen] heraus, neben herab [bei] den Predischen durch die Zwerggäßtesin] zu [de]n Barsüßeschn", ohne erwischt

¹ Chron. 165 f. 2 Bon ben fier teg. v, b. 3 Ansh. 166. 4 Bgl. ebb.

⁵ Orig.: "ihm."

⁶ Auch Anshelm ergahlt: "Der Bischof von Castel[li] hatt' ihn gern mit ihm hinweg gen Rom geführt" (Chron. 166).

⁷ Def. IV 6. 8 Ansh. 166 und Quell. 652. 9 Drig.: "Käntle."

zu werden, obwohl er "sofort' von Weibeln gesucht ward" (Ansshelm²). Nach seiner Aussage zu Baden hat er sich zunächst "bei drei Tage" bei "den Barfüße[r]n" ausgehalten, die "ihm [dann] über die [Stadt=] mauer ausgeholsen haben [sollen]. Da[nn] sei er [ge]kommen zu zwei "Schwestern" nit weit von Bern; da sei er acht Wochen in einer Sch[e]u[e]r gelegen, bis — er erst [aus dem "Gebiet" der "Stadt Vern hieher"] habe davon kommen mögen"3.

Das Schönste aber fommt erst. "Im dritten Jahr" (im Sommer 1512), als Jeher "geweibet" hatte "und seinem Handwerk nachging, ward er zu Baden von g'meinen Eidgnossen g'fänglich angenommen und einer Stadt Bern verwilliget ihn da zu berechtigen oder heimzusühren. Da stand eine Stadt Bern ab"⁴ "mit der Begründung: "**Wiewohl** . . . Jeher soviel miß-handelt, dadurch er billige Straf' verdient hätte", so sehen wir doch davon ab der "merklichen Kosten wegen", "so wir desselben Handels halb erlitten", und aus Besorgnis, daß uns Jeher mit "seinen gefährlichen listigen Auseflüchten . . . in weitere Kosten möchte führen"⁵. Muß man hierüber nicht ebenso staunen wie über die Rechtsaussprüche der Richter? Es dürste nach dieser Rechtsbeugung Murner gereut haben, daß er vor drei Jahren den "weisen" Berner Ratsherren zugerusen:

"Ich hab' getan zu dieser Zeit, Daß man ench halt' für ehrbar' Leut', Die notfest bei dem Nechten ston Und sich kein' Kosten b[a] uern Ion."6

Man darf hierbei freilich nicht vergessen, daß es einflußreiche Persönlichsteiten gab, welche in Zetzers Bestrafung einen förmlichen Frevel gesehen hätten. Noch im "reformierten" Bern fanden sich Leute, welche den hhsterischen, lügnerischen, verleumderischen und meineidigen "Schelmen" als auserwähltes Wertzeug Gottes angestaunt haben. Noch zwei Dezennien nach Schluß des Prozesses, hielt es der spöttelnde "aufgeklärte" Anshelm mit den Richtern für eine besondere Fügung des "wunderwirkenden Gottes", daß "Zetzer dem Gicht, dem Urteil, dem Schwert und dem Gefängnis entronnen ist". Das ist nach seiner und Schinners Ansicht "ohne Zweisel diesem uns gehörten Mißhandel zum Zeugnis" geschehen; "denn nachdem ihn Gott vor ostmalsigsem Gicht behütet hat, ist wohl zu verstehen, daß durch ihn diese überschwengliche Bosheit ans Licht kommen und ser dennach zu lebendiger Kundschaft derselbigen lebendig bleiben sollte. Denn [1] viel

¹ Orig.: "angends."

² Chron. 166.

³ Quell. 652 (Ansh. 166).

⁴ Ansh. 166; vgl. Quell. 650. 5 Quell. 653.

⁶ Bon ben fier fet., Borrede.

geredt ward: der Schelm Jeger ... hätt' alles getan". Wie hätten sich unter solchen Umständen die "fürsichtigen" Schildbürger an dem "Schußheiligen" vergreifen dürfen oder ihn auch nur in ein fremdes Land ziehen lassen dürfen? Der "verbrecherische" Geselle, welcher heutzutage schon wegen seiner Aussagen vor dem Bischof zu Lausanne "dauernd eidesunfähig" erklärt und nach Beobachtung seines Geisteszustandes ins Zuchthaus geschickt würde, war ja für den Berner Rat ebenso wie für Achilles der einzige "Entlastungszeuge" gegen den lauten, unbequemen Vorzwurf des Justizmordes. Die Regierung war "weise" genug, um einzusehen, wie verlassen und blamiert sie ohne Jeger wäre, wenn die Dominikaner (— wie sie sürchteten —) einen Revisionsprozeß anstrengen würden. Aber eine Partei, welche mit einem solchen Kronzeugen ihre Ehre retten will², braucht fürs "Heimgeigen" nicht zu sorgen.

Das Hinwegsetzen der Berner Ratsherren über das Urteil der Richter zeigt so recht, wer den Prozeß eigentlich führte. Die Bischöfe waren nur da, um für sie die Kastanien aus dem Feuer zu holen, um ihnen gegen etwaige

fpatere Untlagen ein Schild zu fein.

22. Jegers Belfershelfer.

Der Ratsherr Niklaus Darm "erklärt [als Zeuge] auf die Frage, ob er nicht wisse, . . . wer der Urheber [des Betrugs] sei . . . : er wisse nichts [Bestimmtes] darüber; nur durch die landläusige Volkssage habe er erfahren, daß die Bäter selber . . . die Erfinder seien. Er selbst jedoch wisse nicht, ob das wahr sei; er glaube aber, daß Hans allein ohne andere Beihilse solche Erscheinungen und Erdichtungen nicht fertig bringen konnte" 3— ein "Claube", welcher auf der grundfalschen, noch heute vertretenen Annahme beruht, Jezer sei ein "thorwiziger" Mensch gewesen 4, ein "armer Trops", der "nit viel Künst' in seinem Kops" hatte "und meint', der Himmel hing' voll Geigen" 5. Auch im Berner Rate "berrschte [aus diesem Grunde] fast allgemein die [verhängnisvolle] Ansicht, der Bruder habe den Betrug nicht allein ausssühren können, sondern von den Vätern Beihilse ers

¹ Chron. 165 u. 166; vgl. des Bischofs von Sitten Ansprache an den Prior am 13. Sept. 1507: "Et quia letzer veneno questo superstes mansit, sensitis, misericorditer circa vos operatus est Deus, ut in iniquitatibus vestris latere non pot[u]eritis, sed reduceremini per huiusmodi confusionem ad confessionem veritatis..." (Quell. 292).

² Rgl. auch Schilling. 3 Quell. 355. 4 Ansh. 52. 5 Bon ben fier ketz. c2b; vgl. auch Stumpf, Gem. I. Eidgn. . . . befchr., Buch 13, Kap. 33.